

Motion Geschäftsprüfungskommission (GPK): Revision des Kommissionsreglements (Art. 59f. GRSR)/Anpassung des Kommissionsreglements i.S. Zusammensetzung der Sozialhilfekommission

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher Anhang III des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionsreglement; KoR; SSSB 152.21) wie folgt angepasst wird (*neu=fett, kursiv*)

«Anhang III Ständige Kommissionen des Gemeinderats mit Entscheidbefugnis»

4. Sozialhilfekommission

Mitgliederzahl

9-13

Zusammensetzung

a. Von Amtes wegen:

Direktorin oder Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht);

b. Weitere Mitglieder:

1. 3 vom Gemeinderat gewählte stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten im Sozialwesen
2. 5-9 vom Stadtrat gewählte Vertretungen der **Parteien** ~~Fraktionen i.S. von Artikel 11 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009~~ des Stadtrats mit Kenntnissen im Sozialwesen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein

C. Konstituierung:

Die Kommission wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

Begründung

Nebst den ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats gibt es in der Stadt Bern vier weitere Kommissionen, in welche vom Stadtrat gewählte Mitglieder Einsitz nehmen. Es sind dies die Schulkommissionen, die Betriebskommission des Fonds für Boden und Wohnbaupolitik, die Tierparkkommission und die Sozialhilfekommission. Die Wahl der vom Stadtrat gewählten Mitglieder in die ersten drei der genannten Kommissionen wird je in separaten Reglementen, nämlich dem Schulreglement, dem Reglement über den Boden und Wohnbaupolitik der Stadt Bern und dem Tierparkreglement regelt. Für alle drei Kommissionen gilt: Der Stadtrat wählt die Mitglieder als Vertretung der im Stadtrat vertretenen Parteien.

Einzig für die Sozialhilfekommission gilt diese Regel nicht. Die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission ist nicht in einem gesonderten Spezialreglement, sondern in Anhang III des Kommissionsreglements des Stadt Bern geregelt. In Ziffer 2 dieses Anhangs wird die Zusammensetzung der Kommission wie folgt geregelt: Die Kommission besteht unter anderem aus 5-9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen i.S. von Artikel 11 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009. Wieso bei dieser Kommission ein Fraktionen- und kein Parteienproporz vorgesehen ist, kann heute nicht mehr ermittelt werden.

Die GPK hat sich im Rahmen der GRSR-Teilrevision zur Neuregelung der Zuteilung der Kommissionssitze ausführlich mit allen Kommissionen der Stadt Bern auseinandergesetzt, in welche vom Stadtrat gewählte Mitglieder Einsitz nehmen. Sie stellte fest, dass für die ständigen und nichtständigen ständerätlichen Kommissionen ein Fraktionenproporz gilt (vgl. Art. 19a GRSR). Dieser macht

Sinn, sind doch die Fraktionen im Stadtrat die entscheidenden politischen Gremien. Hingegen macht es nach Ansicht der GPK wenig Sinn, dass die übrigen Kommissionen mit vom Stadtrat gewählten Mitgliedern ebenfalls dem Fraktionenproporz unterliegen. So wird denn auch — wie dargelegt — für die Mitglieder der Schulkommissionen, der Tierparkkommission, der Betriebskommission des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik ein Parteienproporz gesetzlich vorgeschrieben. Da es keinen Grund gibt, wieso einzig für die Sozialhilfekommission andere Regeln gelten sollen und weil der Parteienproporz angesichts der gesamtpolitischen Bedeutung dieser Kommissionen angemessen erscheint, stellt die GPK den Antrag, Anhang III des Kommissionsreglements entsprechend anzupassen und auch für die Wahl dieser Mitglieder ein Parteienproporz vorzusehen. Da das Kommissionsreglement samt den Anhängen vom Stadtrat beschlossen wird, ist diese Änderung dem Stadtrat zu unterbreiten.

Bern, 14. September 2023

Erstunterzeichnende: GPK

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Der Stadtrat hat mit Beschluss 238 vom 29. April 2010 Anhang III Ziffer 4 des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21) in der heutigen Fassung verabschiedet. Er hat dabei die Vorlage des Gemeinderats in einigen Punkten bereinigt, unter anderem auch hinsichtlich der Politvertretungen der Sozialhilfekommission, die durch den Stadtrat gewählt werden.

Die heutige Fassung, wonach es sich bei den Politvertretungen um Vertretungen der *Fraktionen im Sinne von Artikel 11 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009* handelt, geht auf einen Änderungsantrag der Fraktion GFL/EVP zurück. Der Antrag obsiegte dem Antrag der zuständigen Sachkommission SBK, wonach *die Verteilung der Mandate ... anhand des Parteistimmenproporzes gemäss letzter Stadtratswahl vorzunehmen* sei. Die Gesetzesvorlage des Gemeinderats ging ebenfalls von einer Vertretung der politischen Parteien aus. Im Vortrag wurde dazu ausgeführt: *Hinsichtlich der ... Vertretungen der politischen Parteien ist vorgesehen, dass die Wahl aufgrund der Vorschläge der politischen Parteien des Stadtrats erfolgt. Die Parteien sind dabei frei, den Verteilschlüssel selbst festzulegen* (Vortrag des Gemeinderats vom 16. Dezember 2009, S. 10¹).

Die damalige Fraktionssprecherin der Fraktion GFL/EVP begründete den Antrag, wonach die Fraktionen, nicht die Parteien, bei der Verteilung der Sitze zu berücksichtigen seien, wie folgt: *«In kleinen Kommissionen sind die grossen Parteien nämlich überproportional vertreten, vor allem in der heutigen Zusammensetzung des Stadtrats. Das liegt am Verteilschlüssel. Wenn man Fraktionen statt Parteien berücksichtigt, wird dies abgefedert. Ausserdem haben dann auch die kleinen Parteien, die in Fraktionen eingebunden sind, die Chance, hie und da jemanden zu stellen.»* (Protokoll Nr. 12, Stadtratssitzung, 29. April 2010, S. 516²).

Der Stadtrat hat sich also im April 2010 bewusst für die Vertretung der Fraktionen ausgesprochen. Das System hat sich in der Praxis bewährt. Jeweils nach Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für die nächste Amtsperiode erstellt das Ratssekretariat – gestützt auf die Fraktionsstärken – die Proporzberechnung. Die Fraktionspräsidienkonferenz beschliesst – gestützt auf Artikel 11 des

¹ Abrufbar hier: https://ris.bern.ch/Geschaefte.aspx?obj_guid=2ca325519ff84d1f86c51e74845b827e

² Abrufbar hier: https://ris.bern.ch/Sitzung.aspx?obj_guid=4474b6cc8e0b481e89b9fbc34021d178

Geschäftsreglement vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) – innerhalb des gesetzlichen Rahmens (5-9) die Anzahl Polit-Vertretungen für die nächste Amtsperiode und gestützt darauf den Verteilschlüssel. Die einzelnen Fraktionspräsidien melden sodann ihre Nominationen.

Das übergeordnete Recht schreibt (nicht nur) hinsichtlich der Kommissionen die Achtung des Minderheitenschutzes bei der Bestellung vor (vgl. Art. 39 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11 und Art. 6 KoR). Demnach gilt der Minderheitenschutz für Mehrheitswahlen u.a. in Kommissionen. Das Gebot des Minderheitenschutzes hat Verfassungsrang. Als politische Minderheiten gelten Wähler*innengruppen (Parteien), die als zivilrechtliche Vereine mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und einen Vertretungsanspruch geltend machen (Art. 40 GG). Nach Artikel 44 GG bestimmt sich der Vertretungsanspruch der Minderheiten in der zu wählenden Kommission aufgrund der Parteistimmzahl, die sie anlässlich der letzten Neubestellung des Wahlorgans (bezüglich der Politvertretungen der Sozialhilfekommission also der Stadtrat) erzielt hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat keine Einwände gegen einen Wechsel hin zur Parteienvertretung. Dieses System wird im Übrigen, wie das die GPK zu Recht erwähnt, auch in anderen Kommissionen, z.B. den Schulkommissionen, angewandt – mit einem Unterschied. Gemäss Regelung, wie sie die GPK fordert, soll die Politvertretung auf diejenigen Parteien beschränkt sein, die im Stadtrat vertreten sind («5-9 vom Stadtrat gewählte Vertretungen der Parteien *des Stadtrats* ...»). Demgegenüber werden in den vorerwähnten anderen Kommissionen alle Parteien (bei der Berechnung) berücksichtigt, nicht nur diejenigen des Stadtrats. Ob diese Unterscheidung zielführend ist, müsste im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten geklärt werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 6. März 2024

Der Gemeinderat